
FAQ
Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) an Schulen

Stichworte

- | | |
|---|------------|
| 1. Abmahnung | 26.06.2018 |
| 2. Bußgeld | 26.06.2018 |
| 3. Datenschutzerklärung auf der Schulhomepage | 26.06.2018 |
| 4. Haftung | 26.06.2018 |
| 5. Umfang der Überwachungspflicht
der / des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 39 DS-GVO | 27.07.2018 |
| 6. Verantwortung der Schulleiterin / des Schulleiters
für Datenschutzverstöße der Lehrkräfte | 27.07.2018 |



FAQ

Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) an Schulen

1. Abmahnung

Muss bei Datenschutzverstößen durch die Schule mit Abmahnschreiben durch Rechtsanwälte gerechnet werden?

In der Berichterstattung der Presse zur DS-GVO wurde die Frage diskutiert, ob das Fehlen einer Datenschutzerklärung auf der Homepage eines privaten Unternehmens als Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gewertet werden kann und ob deshalb Anwälte für das Konkurrenzunternehmen gegen dieses private Unternehmen mit einem Abmahnschreiben wegen Wettbewerbsverzerrung vorgehen können. Dass auch öffentliche Schulen hiervon betroffen sein können, ist nicht nachvollziehbar, da sie nicht im Wettbewerb tätig sind.

2. Bußgeld

Können Bußgelder bei Datenschutzverstößen durch die Schule verhängt werden?
Nach § 28 des neuen LDSG vom 11.06.2018 dürfen Bußgelder gegen öffentliche Stellen grundsätzlich nicht verhängt werden.

3. Datenschutzerklärung auf der Schulhomepage

Gibt es einen Minimaltext, den jede Schule auf ihrer Homepage zum Datenschutz stehen haben sollte?

Unter <https://it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen> sind in der Rubrik „Formulare“ Anweisungen zum Vorgehen, Hinweise und eine Vorlage für die Schulen zur Erstellung einer Datenschutzerklärung abrufbar.

Der Inhalt der Datenschutzerklärung hängt davon ab, ob die Schule nur allgemeine Informationen über die Schule bereitstellt oder ob auch Kommunikation über Kontaktformulare, Online-Registrierung oder Blogs angeboten wird und ob Cookies oder Protokollierungen verwendet werden.



Soweit über die Schulhomepage Protokollierungen, Kontaktformulare oder E-Mails verwendet werden, können auch die rechtlich einwandfreien (vereinfachten) Formulierungen des RP Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx> als Grundlage für die Formulierung der Datenschutzerklärung herangezogen werden.

4. Haftung

Können behördliche Datenschutzbeauftragte oder Schulleiter/innen für Datenschutzverstöße während ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden?

Bei allen Tätigkeiten an der Schule können Fehler gemacht werden. Soweit hierbei ein materieller Schaden entsteht, haftet das Land im Wege der Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG für die Fehler der Datenschutzbeauftragten und Schulleiter/innen. Das Land kann anschließend entscheiden, ob es die Datenschutzbeauftragten oder Schulleiter/innen in Regress nimmt. Dies ist aber nur bei grob fahrlässigem oder absichtlichem Verhalten rechtlich zulässig.

Dies ist die geltende Rechtslage, die auch für sonstiges Handeln von Lehrern gilt. Mit der DS-GVO wird keine neue Haftung für Datenschutzbeauftragte oder Schulleiter/innen eingeführt.

5. Umfang der Überwachungspflicht der / des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 39 DS-GVO

Wie weit reicht die Verpflichtung der / des Datenschutzbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften an der Schule und kann die / der Datenschutzbeauftragte für Datenschutzverstöße an der Schule haftbar gemacht werden?

Die **Überwachung** der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben nach Art 39 Abs. 1 b DSGVO hat eine **präventive Zielrichtung**: Sie soll darauf hinwirken, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen an der Schule eingehalten werden. Aufgrund seiner Überwachungspflicht überprüft die / der behördliche Datenschutzbeauftragte, ob die Schule ihre datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt. Stellt die / der behördliche Datenschutzbeauftragte einen Datenschutzverstoß an der Schule fest, muss sie / er den Schulleiter darauf hinweisen (Bergt, in: Kühling, Buchner: DSGVO/BDSG, Artikel 39 Rn.13) und anregen, den Datenschutzverstoß abzustellen. Die Entscheidung, ob der Datenschutzverstoß an der Schule abgestellt wird, obliegt nicht der / dem behördlichen Datenschutzbeauftragten,

sondern steht in der alleinigen Verantwortung der Schulleiterin / des Schulleiters. Die Überwachungsbefugnis nach Artikel 39 Abs. 1 b DSGVO eröffnet dem behördlichen Datenschutzbeauftragten **kein Weisungsrecht gegenüber der Schulleiterin / dem Schulleiter**, eine Datenschutzmaßnahme an der Schule vorzunehmen. Kommt die Schulleiterin / der Schulleiter einer Empfehlung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht nach, trägt sie / er hierfür die Verantwortung. Die Frage einer möglichen Haftung wird unter 4. im Rahmen des Amtshaftungsgrundsatzes näher erläutert.

6. Verantwortung der Schulleiterin / des Schulleiters für Datenschutzverstöße der Lehrkräfte

Sind Schulleiter/innen für Datenschutzverstöße ihrer Lehrkräfte verantwortlich? **Schulleiter/innen** sind **organisatorisch** dafür **verantwortlich**, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen. So müssen sie zum Beispiel ihre Lehrkräfte im Rahmen der Genehmigung der Nutzung eines privaten PCs für die Notenverwaltung darauf hinweisen, dass die Speicherung der Noten auf den privaten PCs der Lehrkräfte verschlüsselt erfolgen muss. Insoweit trifft sie eine organisatorische Verantwortung.

Demgegenüber trifft die **Verantwortung für die Umsetzung der Datenschutzvorgaben**, d.h. zum Beispiel die Verschlüsselung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler auf dem privaten PC der Lehrkraft auch tatsächlich durchzuführen, nur die **Lehrkraft**.